STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**362/2025**
Aktenzeichen:	**III/32.320**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**09.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ in dem Gebiet der Stadt Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Pulheim nimmt den Sachstand zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ in dem Gebiet der Stadt Pulheim zur Kenntnis.

Erläuterungen

In seiner Sitzung am 03.07.2025 hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung damit beauftragt, ein Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige durch eine ordnungsbehördliche Verordnung zu prüfen. Darüber hinaus sind ein Konsumverbot sowie Regelungen für Spiel und Jugendhilfeflächen sowie Schulen und den darüberhinausgehenden öffentlichen Raum zu prüfen (siehe Vorlage Nr. 169/2025).

Die Verwaltung erachtet, analog zu anderen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis, eine ordnungsbehördliche Verordnung grundsätzlich als sinnvoll, um den Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige zu unterbinden. Die Verwaltung hat daher eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ in dem Gebiet der Stadt Pulheim erarbeitet.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das den Erwerb und Besitz von Lachgas für Minderjährige untersagt. Der Online-Handel und der Kauf an Selbstbedienungsautomaten werden ebenfalls komplett untersagt. Der Bundesrat wird sich mit diesem Gesetz voraussichtlich am 19.12.2025 befassen, nach einer Übergangsfrist könnte es dann im April 2026 in Kraft treten.

Aufgrund der neuen Gesetzeslage hält die Verwaltung daher eine ordnungsbehördliche Verordnung für verzichtbar.